

Richtlinien des Kreises Un- na über die Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50
Norbert Diekmännken - Fachbereichsleiter

Druck

Kreis Unna

Stand

Juli 2016

1	Allgemeines	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Grundsätzliche Ausrichtung	1
1.3	Leistungserbringung.....	2
1.4	Zielsetzung	3
1.5	Arbeitshinweise	3
2	Richtlinien	4
2.1	Pauschalierte Beihilfen.....	4
2.2	Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung	4
2.3	Pauschalen für die Erstausrüstung für Bekleidung	4
2.4	Pauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	5
2.5	Anschaffung von Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	5
3	Arbeitshinweise.....	6
3.1	Verfahren.....	6
3.1.1	Leistungsanspruch.....	6
3.1.2	Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch	6
3.1.3	Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II	6
3.1.4	Antragstellung	6
3.1.5	Zuständigkeit	7
3.1.6	Nachweispflicht.....	7
3.2	Bedarfstatbestände	7
3.2.1	Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	7
3.2.2	Erstausrüstungen für Bekleidung.....	9
3.2.3	Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und bei Geburt	9
3.2.4	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	10
4	Inkrafttreten	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen regelmäßig in der männlichen Form. Sie gelten selbstverständlich geschlechterunabhängig.

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit der Reform des Sozialhilferechts und der Einführung des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber u.a. das Ziel verfolgt, die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Verwaltungsvorgänge durch eine stärkere Pauschalierung bisheriger einmaliger Leistungen zu erleichtern.

Durch die Neuausrichtung der Bedarfssystematik sind wesentliche Teilbereiche der bis dahin anerkannten einmaligen Leistungen in den Regelbedarf eingeflossen und die Vielzahl der bisherigen Leistungsmöglichkeiten wurde deutlich eingeschränkt.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 und der damit verbundenen Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde der Rechtsanspruch zuletzt verändert. Nachstehende Leistungen sind aktuell nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt und werden gesondert erbracht:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bestimmungen zu den drei vorstehenden Bedarfstatbeständen sind sozialhilferechtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet worden und finden sich in § 31 SGB XII wieder. Eine fast wortgleiche Regelung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende stellt § 24 Abs. 3 SGB II dar. Der Leistungskatalog ist dabei identisch.

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachaufsichtlichen Weisung durch die BA, so dass diese Richtlinien für den Personenkreis der SGB II-Leistungsempfänger diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen.

1.2 Grundsätzliche Ausrichtung

Das Bundessozialgericht hat im April 2011¹ wiederholt ausgeführt, welche grundsätzlichen Aspekte im Umgang mit einmaligen Bedarfen zu berücksichtigen sind.

Leistungen nach § 24 SGB II und analog dazu auch § 31 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbезогenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Gleichlautende Feststellungen sind auch zur Erstausstattung mit Bekleidung getroffen worden.

¹ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 53/10 vom 13.04.2011



Die Erfüllung des Erstausstattungsanspruches kann in Form der Gewährung von Pauschalen sichergestellt werden. Dabei müssen diese so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf in vollem Umfang befriedigen kann.

Die Träger von Grundsicherung und Sozialhilfe haben zudem zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle.

1.3 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung richtet sich regelmäßig nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für die Auswahl der Leistungsform werden die folgenden ermessenslenkenden Regelungen getroffen:

SGB II

Die Leistungen für Erstausstattungen können als Sachleistung oder als Geldleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Grundsätzlich besteht insofern nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung. Die Auswahl ist rechtmäßig, sachgerecht und zweckmäßig zu treffen. Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:

- Die Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt beinhaltet u.a. auch höchstpersönliche Bekleidungsgegenstände wie z.B. Leibwäsche. Daher wird mindestens hierfür in der Regel nur die Beschaffung von Neuware in Betracht kommen. Die Gewährung der Leistungen für die notwendigen Ausstattungsgegenstände kann im Rahmen der festgesetzten Pauschalen grundsätzlich als Geldleistung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall die Ausstellung eines Gutscheines gewünscht wird.
- Dagegen kann die Beschaffung von Möbeln, Hausrat und Haushaltsgegenständen zweckmäßigerweise regelmäßig durch die Ausgabe von Gutscheinen zur Einlösung bei den im Kreis Unna ansässigen Sozialkaufhäusern oder ortsansässigen Möbelhäusern, mit denen entsprechende Kooperationen bestehen oder abgeschlossen werden, sichergestellt werden. Zu den festgesetzten Pauschalbeträgen ist sowohl die Beschaffung günstiger Neuware als auch gebrauchter Ausstattungsgegenstände möglich.
Dabei entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Leistung grundsätzlich im Wege von Gutscheinen zu erbringen, wenn und soweit nicht aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles die Gewährung von Geldleistungen erforderlich ist.
- Unwirtschaftliches Verhalten in der Vergangenheit oder die Prognose einer zweckwidrigen Verwendung gewährter Geldmittel führt regelmäßig dazu, die Sachleistung in Form des Gutscheinverfahrens zu bevorzugen.

SGB XII

Die Leistungserbringung richtet sich nach § 31 SGB XII, wobei die Grundsätze der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 3 SGB XII zu beachten sind. Danach haben Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen. Leistungen der Erstausstattung für die Wohnung, für die Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden daher regelmäßig als Geldleistung erbracht, soweit nicht



- mit Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder
- der Leistungsberechtigte die Sachleistung wünscht.

Das Ziel der Sozialhilfe kann in der Regel dann besser mit Sachleistungen in Form von Gutscheinen erbracht werden, wenn Anhaltspunkte die Prognose einer zweckwidrigen Verwendung gewährter Geldmittel rechtfertigen.

1.4 Zielsetzung

Die Richtlinien über die Gewährung einmaliger Bedarfe sollen sicherstellen, dass es bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Verfahrensweise durch die Verwaltung kommt. Anhand entsprechender Erhebungen und regelmäßiger Überprüfungen wird sichergestellt, dass der Hilfesuchende seinen grundlegenden Bedarf auch tatsächlich decken kann.

1.5 Arbeitshinweise

Neben den in diesen Richtlinien getroffenen grundsätzlichen Bestimmungen wird ausdrücklich auch auf die Arbeitshinweise Bezug genommen. Diese beinhalten weitergehende Ausführungen zur aktuellen Rechtsprechung und zur Handhabung genereller oder einzelfallbezogener Sachverhalte.



2 Richtlinien

2.1 Pauschalierte Beihilfen

Der Kreis Unna macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB II bzw. des § 31 Abs. 3 SGB XII Gebrauch, pauschalierte Beihilfen zu gewähren. Diese decken dabei in der Regel den notwendigen Bedarf. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge wurden Erfahrungswerte von gemeinnützigen Einrichtungen (u.a. Sozialkaufhäuser), aus der Privatwirtschaft (Versandhandel, Einzelhandel) sowie Ergebnisse von Internetrecherchen zugrunde gelegt.

Die Anlagen 1 – 4 sind Grundlage für die Ermittlung der Pauschalen und insofern Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Informationen, die zur Ermittlung der Pauschalen gedient haben, sind im Fachbereich Arbeit und Soziales zugänglich und können auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NR) jederzeit eingesehen werden.

2.2 Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand / alleinstehende Person	1.183,00 Euro
Für weitere dem Haushalt zugehörige und leistungsberechtigte Personen:	
Erwachsene	292,00 Euro
Kinder bis 11 Jahre	432,00 Euro
Jugendliche/r von 12 bis 18 Jahre	443,00 Euro

Diese Pauschalbeträge enthalten die in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. **Die ebenfalls in Anlage 1 benannten Haushaltsgeräte finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung und sind – je nach individuellem Bedarf – ggf. zusätzlich zu gewähren.**

Die Leistungspflicht setzt nicht zwingend voraus, dass der gesamte Bedarf gedeckt wird. Vorstellbar ist auch die Bewilligung einzelner, bislang noch nicht vorhandener Gegenstände. In diesen Fällen ist nicht die Gesamtpauschale zu gewähren, sondern die in der Anlage aufgeführten Einzelbeträge.

2.3 Pauschalen für die Erstausrüstung für Bekleidung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen geschlechts- und altersbedingten Anforderungen werden die nachstehend aufgeführten Pauschalen für die Erstausrüstung mit Bekleidung zugrunde gelegt:

Mädchen bis 15 Jahre	336,00 Euro
Jungen bis 15 Jahre	334,00 Euro
Frauen und Jugendliche ab 16 Jahre	403,00 Euro
Männer und Jugendliche ab 16 Jahre	501,00 Euro



2.4 Pauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt zu berücksichtigen

Schwangerschaftsbekleidung:	123,00 Euro
Babybekleidung und -ausstattung:	436,00 Euro

Soweit in den vergangenen zwei Jahren vor dem zu erwartenden Geburtstermin bereits Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gewährt worden sind, ist im Falle einer erneuten Schwangerschaft davon auszugehen, dass ein Teil der Erstausrüstung mit Bekleidung und Babyausstattung noch vorhanden ist, so dass in diesen Fällen eine gesonderte Bedarfsprüfung vorzunehmen ist.

2.5 Anschaffung von Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Regelung gilt nur für den Rechtskreis des SGB XII.

Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 SGB II unterliegen der Trägerschaft der BA, so dass diesbezüglich die fachlichen Hinweise der BA zu beachten sind.

Sozialhilfe erhält u. a. nicht, wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist deshalb regelmäßig ein vorrangiger Leistungsanspruch gegenüber Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern zu prüfen. Eine Kostenübernahme kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Anschaffung orthopädischer Schuhe ist z.B. der vom Leistungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil übernahmefähig und bei deren Reparatur die im Zusammenhang mit der Abnutzung stehenden Erfordernissen.



3 Arbeitshinweise

3.1 Verfahren

3.1.1 Leistungsanspruch

Ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht grundsätzlich dann, wenn Leistungsberechtigte die Voraussetzungen der »Hilfebedürftigkeit« erfüllen und ein nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

3.1.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht aber auch dann, wenn der Leistungsberechtigte für seinen laufenden notwendigen Lebensunterhalt zwar selbst aufkommen kann, nicht aber für die unter Ziffer 1.1 genannten einmaligen Bedarfe

Anspruchsgrundlage stellt hierfür § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII dar. In diesen Fällen kann das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft im Monat der Leistungserbringung und in den folgenden sechs Monaten berücksichtigt werden.

In dem Zeitraum, für den der Einkommensüberhang bereits berücksichtigt wurde, darf für einen weiteren – durch einmalige Leistungen abzugelenden – Bedarf der Einsatz des Einkommens nicht noch einmal verlangt werden.

3.1.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattung an Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung.

Im Rahmen einer **Härtefallregelung** kann darüber hinaus **im berechtigten Einzelfall** bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II (Zusicherung des kommunalen Trägers) auch eine Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Form der Zuschussgewährung erfolgen.

Zum Thema „ungedeckte laufende Kosten der Unterkunft“ verweise ich auf die Richtlinien zur Gewährung angemessener Kosten der Unterkunft.

3.1.4 Antragstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. In der Praxis ist eine Bedarfslage aber nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ist zumindest ein formloser Antrag erforderlich, über den durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden ist.



Die Grundsicherung für Arbeitssuchende normiert in § 37 SGB II dagegen grundsätzlich ein Antragserfordernis.

3.1.5 Zuständigkeit

Auf die Bestimmungen der §§ 36 SGB II und 98 Abs. 1 SGB XII zur örtlichen Zuständigkeit wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach ist für die Leistungen der Sozialhilfe und auch für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Grundsicherung örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten bzw. in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle der Aufenthalt in einem Frauenhaus. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass die Erstattungspflicht gemäß § 36a SGB II alle während der Zeit des Aufenthalts dort erbrachten Leistungen umfasst, für die der erstattungsberechtigte Träger wegen der Zuflucht ins Frauenhaus örtlich zuständig geworden ist. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der künftigen oder bisherigen Wohnung².

Nach einer Haftentlassung ist für die Übernahme der Kosten für die Erstaussattung der Wohnung der Träger zuständig, in dessen Gebiet sich die Wohnung befindet.

3.1.6 Nachweispflicht

Die zweckmäßige Verwendung der jeweiligen Geldleistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage von Belegen. Hierauf ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

3.2 Bedarfstatbestände

3.2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Richtlinien dargestellt, zählen zur Erstaussattung alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Dabei ist in der Regel nicht das subjektive Bedürfnis des Hilfesuchenden maßgeblich, sondern vielmehr der nach allgemeinem Verständnis notwendige Grundbedarf. So zählt zum Beispiel ein Fernsehgerät entgegen früherer Rechtsprechung nicht mehr zur Erstaussattung einer Wohnung³.

Bei der Beurteilung des Bedarfs ist maßgeblich, ob Hausrat tatsächlich vorhanden ist oder möglicherweise ein anderweitiger Anspruch (z.B. gerichtlicher Anspruch auf Zuteilung, Erstattung aus Versicherungsleistungen o.ä.) hierauf besteht.

² vgl. BSG-Urteil B 14 AS 156/11 R vom 23.05.2012

³ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011



Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen bedarfs- und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch⁴.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder auch für Gegenstände, die nicht dem Bedarf unterliegen, sind nicht beihilfefähig und können daher auch keine Berücksichtigung finden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht kommt⁵. Da die diesbezügliche Leistungsgewährung im SGB II-Bereich der Trägerschaft der BA unterliegt, sind an dieser Stelle die fachlichen Hinweise der BA zu beachten.

In Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Erstausrüstung für die Wohnung aus Sicht des Gesetzgebers nicht nur bei einer erstmaligen selbständigen Haushaltsgründung in Betracht. Auch bei einem **erneuten** Bedarfsfall besteht die Möglichkeit einer Leistungsgewährung, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass er über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt⁶. Ein solcher Bedarfsfall kommt beispielsweise in Betracht, wenn Einrichtungsgegenstände durch einen Wohnungsbrand oder Wasserschaden unbrauchbar geworden sind. Auch im Fall eines vom Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger veranlassten Umzuges kann eine dadurch notwendig gewordene Ersatzbeschaffung wertmäßig mit einer Erstausrüstung gleichgestellt werden. Ähnlich ist bei einer Trennung und damit verbundenem Bezug einer neuen Wohnung zu verfahren. Die Anschaffung eines Jugendbettes, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem »Kinderbett« erwachsen ist, ist als Erstausrüstung der Wohnung zu übernehmen⁷. Da weitere Fallkonstellationen vorstellbar sind (bspw. Bezug einer Wohnung nach Zuzug aus dem Ausland oder nach Haftentlassung), ist grundsätzlich der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Nicht ausreichend für eine Leistungsgewährung ist ein bloßer Verschleiß.

Nicht zum Umfang der Erstausrüstung zählen die Kosten der Einzugsrenovierung, die der Herrichtung der Wohnung und damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sind.

Bezugsmöglichkeiten

Grundsätzlich kann dem Hilfesuchenden zugemutet werden, Einrichtungsgegenstände auf dem Gebrauchsgütermarkt zu erwerben. Im Kreis Unna stehen den Leistungsberechtigten hierzu u.a. die von nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Trägern betriebenen Sozialkaufhäuser zur Verfügung:

Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. – Arbeit und Lernen gGmbH

AWO im Kreis Unna e.V. – DasDies Service GmbH

S.I.G.N.A.L gGmbH

Diese haben Einrichtungsgegenstände im funktionsfähigen, ordentlichen und zumutbaren Zustand vorrätig oder können diese bei Bestellung auch besorgen. Allerdings kann der Leistungsberechtigte nicht in jedem Fall auf diese Bezugsmöglichkeiten verwiesen werden. So ist z.B. für Matratzen und Gardinen der Preis für Neuware berücksichtigt worden.

⁴ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 45/08 vom 20.08.2009

⁵ vgl. BSG-Urteil B 4 AS 57/13 R vom 06.08.2014

⁶ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008

⁷ Vgl. BSG-Urteil B 4 AS 79/12 R vom 23.03.2013



Soweit Haushaltsgeräte nachweislich nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann im Bedarfsfall ebenfalls der angemessene Neupreis veranschlagt werden.

Die im Rahmen einer Beihilfe gewährte Erstausrüstung geht in das Eigentum des Leistungsempfängers über.

3.2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung

Ein Bedarf auf Erstausrüstung für Bekleidung entsteht bei Gesamtverlust oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Der Gesetzgeber hat diese Begriffe in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht weiter erläutert. In Betracht kommt eine Leistungsgewährung aber beispielsweise dann, wenn Bekleidung durch Diebstahl, einen Brand- oder Wasserschaden verloren geht oder unbrauchbar wird. Außergewöhnliche Umstände können z.B. mit einer deutlichen und im Regelfall krankheitsbedingten Gewichtsveränderung oder auch einer Behinderung in Verbindung stehen. Ein Anspruch kann beispielsweise auch im Zusammenhang mit einer Haftentlassung stehen, soweit Bekleidung nicht oder nicht in ausreichender Menge vorhanden ist. Zu prüfen ist in dem Fall allerdings, ob der Bedarf nicht im Rahmen der Entlassungsbeihilfe in ausreichendem Maße sichergestellt worden ist (u.a. § 75 Strafvollzugsgesetz).

Ansonsten ist der wiederkehrende Bedarf (Neu- und Ersatzbeschaffungen) grundsätzlich durch die im Regelbedarf enthaltenen Anteile für Bekleidung gedeckt. Dieses gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten Bedarf von Kindern⁸.

Hinsichtlich des Leistungsumfanges hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass nur die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke erfasst werden. Dabei ist den Bedarfen für verschiedene Jahreszeiten ebenso wie den grundlegenden Hygienebedürfnissen gerecht zu werden.

3.2.3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und bei Geburt

Die mit der Schwangerschaft verbundenen einmaligen Bedarfe an Umstandsbekleidung und für zusätzliche Aufwendungen aus Anlass der Entbindung werden übernommen. Durch Vorlage des Mutterpasses sind die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin nachzuweisen. Hieran orientiert sich auch der Zeitpunkt der Leistungsgewährung. Leistungen für die werdende Mutter sind im Regelfall ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Der Entbindungstermin ist aktenkundig zu machen. Eine Kopie des Mutterpasses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Akte zu nehmen; dies gilt auch bei Gewährung des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft.

Bei einem Säugling wird der gesamte Erstausrüstungsbedarf berücksichtigt. Neben der Bekleidung fällt hierunter auch der notwendige Bedarf an Hausrat. Anzulegen sind dabei die allgemein gültigen Maßstäbe an eine sachgerechte Ausstattung. Für die Babyausstattung sind Beihilfen rechtzeitig vor der Entbindung, erfahrungsgemäß ab dem 6. / 7. Schwangerschaftsmonat, zur Verfügung zu stellen.

Werden Mittel der Bundesstiftung »Mutter und Kind« zur Verfügung gestellt, sind diese weder als Einkommen noch als Vermögen zu berücksichtigen. Auch eine Berücksichtigung im Sinne der Bedarfsdeckung ist unzulässig.

⁸ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010



3.2.4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wurde als Sonderleistung eingeführt und betrifft ebenfalls untypische Bedarfslagen, die vom Gesetzgeber nicht in die Bemessung des Regelbedarfs übernommen worden sind⁹. **Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 SGB II unterliegen nicht der kommunalen Trägerschaft, so dass diesbezüglich die fachlichen Hinweise der BA zu beachten sind.**

Aufgrund eines im Regelfall vorhandenen Krankenversicherungsschutzes und des damit verbundenen Anspruches auf Leistungen nach § 33 SGB V wird hier im Wesentlichen der Vorrang der Krankenversicherung zum Tragen kommen. Auch kann ein vorrangiger Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse oder einem Rehabilitationsträger bestehen. Insofern hat sich der Antragsteller auch vorab mit diesem in Verbindung zu setzen und dessen Entscheidung einzuholen. Dieses ist für die weitere Antragsbearbeitung zwingend erforderlich.

Bei **orthopädischen Schuhen** ist vom Träger der Sozialhilfe neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu übernehmen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu allerdings lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden **Eigenanteil** abgestellt, so dass eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten nicht vorgesehen ist. Da eine Befreiung der auf diese sogenannten Gebrauchsgegenstände anfallenden Eigenanteile nicht möglich ist, kommt folglich eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger in Betracht.

Für die **Reparatur orthopädischer Schuhe** kommt nur eine Leistungsgewährung in Betracht, wenn keine Leistungen vorrangig verpflichteter Träger in Anspruch genommen oder anderweitige Ansprüche geltend gemacht werden können (z. B. im Rahmen der Gewährleistung). In Betracht kommen somit überwiegend Reparaturerfordernisse, die im Zusammenhang mit der Abnutzung stehen.

Der Begriff der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und der damit verbundenen Gesetzesbegründung nicht hinreichend bestimmt worden. Maßstab für die Beurteilung des Leistungsumfanges (in Bezug auf Leistungen der Krankenversicherung) kann die Hilfsmittelrichtlinie bzw. der damit verbundene Hilfsmittelkatalog sein. Allerdings kann diese fehlende Konkretisierung für die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zunächst unbeachtet bleiben. Entsprechend des Gesetzestextes kommt nur die Reparatur der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen bzw. deren Miete in Betracht.

Eine Anschaffung ist entsprechend des Gesetzestextes ausgeschlossen und kommt auch dann nicht in Frage, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger eine Übernahme ablehnt. Auch wenn der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, hat dieser die entsprechenden Mehrkosten und ggf. höheren Folgekosten selber zu tragen. Gleiches gilt für den Anspruch der Leistungsempfänger gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

Folglich kann auch nur die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen in Betracht kommen, deren Notwendigkeit vorab über einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger festgestellt worden ist. Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung aber auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, wird eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers nicht oder nur äußerst selten in Betracht kommen.

⁹ vgl. Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 103, vom 26.10.2010



Da die Krankenkassen, Pflegekassen und Rehabilitationsträger auch die mit der leihweisen Überlassung (Miete) verbundenen Aufwendungen tragen, wird auch hier ein Leistungsanspruch zumeist gegen Null laufen.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien mit Arbeitshinweisen treten zum **15.07.2016** in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE für den Kreis Unna über die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II, Stand 01.07.2013, außer Kraft gesetzt.

Unna, den 11.07.2016

Im Auftrag

gez.

Norbert Diekmännken



Anlage 1 - Hausrat / Haushaltsgeräte

- Küche

Artikel	Anzahl	Einzelpreis*
Grundbedarf		
Tisch	1	36,00 Euro
Spülenschrank	1	88,00 Euro
Küchenschrank	1	65,00 Euro
Deckenlampe inkl. Leuchtmittel	1	12,00 Euro
Scheibengardine (neu)	1	8,00 Euro
		209,00 Euro
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Stuhl	1	20,00 Euro
Unter-/Oberschrank	1	35,00 Euro
		55,00 Euro

- Flur / Diele

Artikel	Anzahl	Einzelpreis*
Grundbedarf		
Spiegel	1	13,00 Euro
Garderobenleiste	1	10,00 Euro
Schuhregal	1	13,00 Euro
Decken-/Wandlampe inkl. Leuchtmittel	1	11,00 Euro
		47,00 Euro

- Bad / Toilette

Artikel	Anzahl	Einzelpreis*
Grundbedarf		
Badezimmerschrank/ - unterschrank	1	33,00 Euro
Spiegel	1	13,00 Euro
Decken-/Wandlampe inkl. Leuchtmittel	1	12,00 Euro
Scheibengardine (neu)	1	8,00 Euro
		66,00 Euro



- **Wohn-/Esszimmer**

Artikel	Anzahl	<u>Einzelpreis*</u>
Grundbedarf		
Wohnzimmerschrank / Anbauwand	1	108,00 Euro
Couch	1	85,00 Euro
Tisch	1	36,00 Euro
Decken-/Stehlampe inkl. Leuchtmittel	1	17,00 Euro
Gardinen / Schlaufenschal (neu)	1	8,00 Euro
		254,00 Euro
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Sessel / Stuhl	1	26,00 Euro
		26,00 Euro

- **Schlafzimmer (Erwachsene)**

Artikel	Anzahl	<u>Einzelpreis*</u>
Grundbedarf		
Kleiderschrank mit Spiegel	1	120,00 Euro
Deckenlampe inkl. Leuchtmittel	1	14,00 Euro
Gardinen / Schlaufenschal / Rollo (neu)	1	8,00 Euro
		142,00 Euro
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Bett inkl. Rahmen und Rost	1	85,00 Euro
Matratze (Neuware)	1	40,00 Euro
Kommode/Nachttisch	1	17,00 Euro
Bettwäsche inkl. Bettlaken	2	24,00 Euro
Oberbett (Bettdecke + Kissen)	1	20,00 Euro
		186,00 Euro



- **Kinder-/Jugendzimmer**

Artikel	Anzahl	Einzelpreis*
Kleiderschrank	1	79,00 Euro
Schreibtisch inkl. Stuhl	1	66,00 Euro
Deckenlampe/ Schreibtischlampe inkl. Leuchtmittel	1	14,00 Euro
Gardinen / Schlaufenschal / Rollo (neu)	1	8,00 Euro
		167,00 Euro
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Matratze (Neuware)	1	40,00 Euro
Bett inkl. Rahmen + Rost (Kind)	1	75,00 Euro
ODER Bett Inkl. Rahmen + Rost (Jugend- liche/r ab 12 Jahre)	1	86,00 Euro
Bettwäsche inkl. Bettlaken	2	24,00 Euro
Oberbett (Bettdecke + Kissen)	1	20,00 Euro
		159,00 Euro bzw. 170,00 Euro

- **Haushaltsgeräte**

Artikel	Anzahl	Einzelpreis*
Elektroherd	1	Gebraucht: 80,00 Euro Neuware: 220,00 Euro
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit - bis 2 Personen -	1	Gebraucht: 75,00 Euro Neuware: 220,00 Euro (ca. 120 Liter Nutzinhalt)
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit - bis 4 Personen -	1	Gebraucht: 125,00 Euro Neuware: 280,00 Euro (ca. 170 Liter Nutzinhalt)
Kühl-/ Gefrierkombination - ab 5 Personen -	1	Gebraucht: 155,00 Euro Neuware: 340,00 Euro (ca. 200 Liter Nutzinhalt)
Waschmaschine (1200 U/min)	1	Gebraucht: 135,00 Euro Neuware: 280,00 Euro
Staubsauger	1	Gebraucht: 30,00 Euro Neuware: 45,00 Euro
Bügeleisen	1	Gebraucht: 5,00 Euro Neuware: 12,00 Euro



* **Die Einzelpreise wurden abschließend im April 2016 ermittelt.** Für die Ermittlung der Einzelpreise ist auf Angaben der im Kreis Unna betriebenen Sozialkaufhäuser zurückgegriffen worden. Auch Angebote der im Kreisgebiet oder in unmittelbarer Umgebung gelegener Möbelcenter und Discounter (Roller, Poco, Tedox, IKEA) wurden einbezogen. Soweit Neuware Berücksichtigung gefunden hat, sind hier zudem entsprechende Vergleichswerte aus dem Versandhandel (Otto, Amazon, Lidl) und dem örtlichen Einzelhandel aufgegriffen worden. Dabei sind auch die regelmäßig wiederkehrenden Angebote aufgenommen worden, die über die frei zugänglichen Wochenzeitungen erhältlich sind (Stadtspiegel usw.). Zum Teil wurden die ermittelten Beträge auf volle Euro aufgerundet.



Anlage 2 – Kleiner Hausrat (Neuware)

Der sogenannte kleine Hausrat umfasst die Ausstattungsgegenstände die benötigt werden, um den grundlegenden Anforderungen an die Haushaltsführung gerecht zu werden. Nicht umfasst werden hierbei die im Regelbedarf enthaltenen Verbrauchsgüter. Die hier ermittelten Beträge wurden aufgerundet.

Folgende Kategorien finden hierbei Berücksichtigung:

a) Reinigungsartikel 26,00 Euro

darin enthalten:

Aufnehmer, Besen, Handfeger, Kehrschaufel, Schrubber, Putzeimer, Abfalleimer, Toilettenbürste

b) Küchenbedarf 121,00 Euro

darin enthalten:

Geschirr- und Besteckset sowie Gläserset (für je 6 Personen), Schüsselset, Topfset, Pfanne, Kaffeefilter, Kaffeekanne, Küchenhelfer-Set, Küchenmesser-Set, Sieb, Dosenöffner, Geschirrtücher

Ab einem 4-Personen-Haushalt erhöht sich die Leistung um insgesamt weitere 70,00 Euro, um den höheren Bedarf (u.a. zusätzliches Geschirr und Besteck, größere Töpfe) abdecken zu können.

c) Hygieneartikel 51,00 Euro

darin enthalten:

4 Handtücher, 4 Waschlappen, 2 Badetücher, Wäschekorb, Wäscheständer, Wäscheklammern, Bügelbrett,

Für jede weitere Person erhöht sich der Bedarf bei den Hygieneartikeln um jeweils 25 Euro.



Anlage 3 - Bekleidung

Die Bemessung der Bekleidungspauschale orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zur Preisermittlung wurde im Wesentlichen auf das Angebot von Textildiscountern und dem Versandhandel zurückgegriffen. Auch wurden Angebote der Sozialkaufhäuser mit in die Betrachtung aufgenommen. Die unterschiedlichen Bedarfe für die verschiedenen Jahreszeiten sind ebenso wie die grundlegenden Hygienebedürfnissen berücksichtigt worden. Zum Teil wurde bei der Bedarfsmenge nach oben hin abgewichen.

Mädchen bis 15 Jahre				Jungen bis 15 Jahre			
	Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro		Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro
1	Wintermantel/Parka	35,00	35,00	1	Wintermantel/Parka	35,00	35,00
1	Anorak/Regenmantel	25,00	25,00	1	Anorak/Regenmantel	25,00	25,00
4	Röcke/Hosen	12,00	48,00	4	Hosen (auch kurz)	12,00	48,00
3	Pullover/Strickjacken	10,00	30,00	3	Pullover/Strickjacken	11,00	33,00
2	Blusen/Kleider	11,00	22,00	2	Oberhemden	11,00	22,00
4	T-Shirts	5,00	20,00	4	T-Shirts	5,00	20,00
2	Paar Schuhe	10,00	20,00	2	Paar Schuhe	12,00	24,00
1	Paar Gummistiefel	10,00	10,00	1	Paar Gummistiefel	10,00	10,00
1	Paar Sandalen	12,00	12,00	1	Paar Sandalen	12,00	12,00
1	Paar Sportschuhe	16,00	16,00	1	Paar Sportschuhe	16,00	16,00
1	Paar Hausschuhe	8,00	8,00	1	Paar Hausschuhe	8,00	8,00
3	Unterhemden	4,00	12,00	3	Unterhemden	4,00	12,00
7	Schlüpfer/Pants	2,00	14,00	7	Unterhosen/Shorts	2,00	14,00
2	Nachtwäsche	8,00	16,00	2	Schlafanzüge	10,00	20,00
2	Bustiers/BHs	4,00	8,00				
7	Paar Socken/Strümpfe	1,00	7,00	7	Paar Socken	1,00	7,00
1	Sporthose	8,00	8,00	1	Sporthose	8,00	8,00
1	Sporthemd	7,00	7,00	1	Sporthemd	5,00	5,00
1	Badeanzug /-kappe	10,00	10,00	1	Badehose /-kappe	7,00	7,00
1	Schal/Handschuhe/Mütze/ Regenschirm	8,00	8,00	1	Schal/Handschuhe/Mütze/ Regenschirm	8,00	8,00
			336,00				334,00

* Die ermittelten Werte wurden zum Teil aufgerundet.



Frauen ab 16 Jahre				Männer ab 16 Jahre			
	Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro		Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro
1	Winterjacke /-mantel	45,00	45,00	1	Winterjacke /-mantel	45,00	45,00
1	Sommerjacke /-mantel	30,00	30,00	1	Sommerjacke /-mantel	30,00	30,00
1	Strickjacke	9,00	9,00	1	Strickjacke	20,00	20,00
2	Kleider	12,00	24,00	1	Anzug	70,00	70,00
2	Röcke/Hosen	12,50	25,00	2	Hosen	20,00	40,00
3	Pullover	9,00	27,00	3	Pullover	15,00	45,00
2	Blusen	9,00	18,00	2	Ober-/Freizeithemden	15,00	30,00
4	T-Shirts	5,00	20,00	4	T-Shirts	5,00	20,00
1	Paar Winterschuhe	30,00	30,00	1	Paar Winterschuhe	35,00	35,00
1	Paar Halbschuhe	12,00	12,00	1	Paar Halbschuhe	15,00	15,00
1	Paar Hausschuhe	8,00	8,00	1	Paar Hausschuhe	8,00	8,00
1	Paar Sport-/Freizeitschuhe	20,00	20,00	1	Paar Sport-/Freizeitschuhe	20,00	20,00
4	Unterhemden / Tops	5,00	20,00	4	Unterhemden	4,00	16,00
7	Schlüpfer/Pants	3,00	21,00	7	Unterhosen/Shorts	4,00	28,00
2	BHs	7,00	14,00				
7	Paar Socken	1,00	7,00	7	Paar Socken	1,00	7,00
2	Nachtwäsche	10,00	20,00	2	Schlafanzüge	12,00	24,00
1	Sport-/Freizeitanzug	20,00	20,00	1	Sport-/Freizeitanzug	20,00	20,00
1	Sporthemd	8,00	8,00	1	Sporthemd	8,00	8,00
1	Badeanzug / Bikini	15,00	15,00	1	Badehose	12,00	12,00
1	Schal/Handschuhe/Mütze/ Regenschirm	10,00	10,00	1	Schal/Handschuhe/Mütze/ Regenschirm	8,00	8,00
			403,00				501,00

* Die ermittelten Werte wurden zum Teil aufgerundet.



Anlage 4 – Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaftsbekleidung			
	Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro
1	Jacke	45,00	45,00
2	Schwangerschaftshosen	13,00	26,00
3	Pullover / Blusen	6,00	18,00
2	Schwangerschafts-/ Stillbüstenhalter	9,00	18,00
4	Slips	4,00	16,00
			123,00

Babyausstattung / Ausstattung bei Geburt			
	Artikel	Einzelpreis* in Euro	Gesamt in Euro
4	Bodies	4,50	18,00
4	Oberteile	6,50	26,00
4	Strampelanzüge	8,00	32,00
4	Paar Söckchen	1,00	4,00
4	Schlafanzüge	8,00	32,00
2	Kopfbedeckungen (Haube / Mütze)	3,00	6,00
1	Jacke	18,00	18,00
1	Kinderbett inkl. Matratze (neu) und Zubehör	90,00	90,00
2	Babyschlafsäcke (anstatt Oberbett)	15,00	30,00
1	Kinderwagen (komplett)	100,00	100,00
	Weiteres Zubehör (z. B. Mullwindeln, Überziehhöschen, Milch/Teefläschchen, Schnuller, Badetücher mit Kapuze, Badewanne, Fieberthermometer, Babybürste, Stillkissen, Stilleinlagen, Flaschenbürste, Lätzchen, Babydecke, Windeleimer, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufstall)	80,00	80,00
			436,00

* Die ermittelten Werte wurden zum Teil aufgerundet.

